



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/181-2025#021
Datum: 22.06.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Ortsgemeinde Nittel; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme
„Farst““**

in der Gemeinde Nittel

im Landkreis Trier-Saarburg

Bahn-km 133,915 bis 134,025

der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	7
A.4.3	Unterrichtungspflichten	7
A.4.4	Denkmalschutz	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	11
A.9.1	Hinweise zu Nacht- und Feiertagsarbeit.....	11
A.9.2	Hinweis zu möglichen Flurbereinigungsverfahren	11
A.9.3	Hinweise zu Leitungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts (WSA) Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier.....	11
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt.....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	13
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	13
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
B.2.1	Rechtsgrundlage	19
B.2.2	Zuständigkeit.....	19
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	20
B.4.1	Planrechtfertigung	20
B.4.2	Natur- und Artenschutz	20
B.4.3	Ökologische Baubegleitung.....	22
B.4.4	Abweichungen vom Regelwerk	22
B.4.5	Immissionsschutz.....	22
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	23
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	25
B.4.8	Kampfmittel	25
B.4.9	Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 05.01.2026	25

B.5	Gesamtabwägung.....	31
B.6	Sofortige Vollziehung	32
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	32
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	33

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ortsgemeinde Nittel; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Farst““ in der Gemeinde Nittel, Bahn-km 133,915 bis 134,025 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 20 m, Höhe ca. 3,0 m, Bahn-km 133,920 - 133,930,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 80 m, Höhe ca. 2,5 m, Bahn-km 133,935 - 134,020,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 65 m², Bahn-km 133,920 - 133,930,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 85 m², Bahn-km 133,928 - 133,935
- Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme zur Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Magerwiesen (Halbtrockenrasen), wärmeliebenden Säumen, Gebüsch frischer bis trocken-warmer Standorte und Trockenmauern auf einer Weinbergbrache (Parz. 78, Flur 1, Gemarkung Nittel).

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 15.08.2025 22 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Übersichtslageplan Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:50000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 15.08.2025 2 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 15.08.2025 3 Seiten	festgestellt
7	Querschnitt Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:1000	festgestellt
9	Naturschutzfachliche Unterlagen	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht Planungsstand 15.08.2025 69 Seiten	festgestellt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand 24.07.2025 und 30.09.2025 9 Blätter	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:1000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenübersichtsplan Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:25000	festgestellt
9.5	Maßnahmenplan Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahme 009_E Planungsstand 15.08.2025 Maßstab 1:1000	festgestellt
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 15.08.2025 38 Seiten	nur zur Information
11	Geotechnischer Bericht Planungsstand 15.08.2025 32 Seiten	nur zur Information
12	Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand 15.08.2025 28 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13	Kampfmittelvorerkundung Planungsstand 15.08.2025 11 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
2. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm und Erschütterungen ausdrücklich zur Einhaltung der Zusagen verpflichtet. Die Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.
2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden.

3. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich vor Baubeginn bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist rechtzeitig eine entsprechende Baustellenvorankündigung mit SiGeKo-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) vorzulegen (vorzugsweise als PDF).
5. Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind nach Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen spätestens 2 Wochen vor Ausführung anzuzeigen und die Ergebnisse nach Abschluss zu übermitteln (<https://geoldg.lgb-rlp.de>).
6. Die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, ist im weiteren Verfahren durch die Vorhabenträgerin zu beteiligen. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen (erdgeschichte@gdke.rlp.de). Bekannt gewordene Funde und die Fundstelle sind bis zu einer Woche zur Untersuchung durch die Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu sichern.
7. Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, ist im weiteren Verfahren durch die Vorhabenträgerin zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.
8. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH erforderlich werden, benötigt diese mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an „mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com“, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.
9. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn anzuzeigen.

A.4.4 Denkmalschutz

Sollten im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion

Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden, umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege Stellungnahme vom 13.01.2026 Ohne Az.	zugesagt
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Stellungnahme vom 10.12.2025 Ohne Az.	zugesagt
3	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. 3240-1168-25/V1 kp/jsc	zugesagt
4	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. 3240-1168-25/V1 kp/jsc	zugesagt
5	Landesbetrieb Mobilität Trier Stellungnahme vom 22.12.2025 und 19.02.2026 Az. IV/J	zugesagt
6	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Haus der Landwirtschaft Stellungnahme vom 22.01.2026 Az. 14.06.06	zugesagt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
7	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 24 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003	zugestimmt
8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003	zugestimmt
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003	zugestimmt
10	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 13.01.2026 Az. S01451460, VF	zugestimmt
11	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Nord Stellungnahme vom 11.12.2025 Ohne Az.	zugestimmt
12	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Stellungnahme vom 15.12.2025 Az. 604-0003#2025/0042-0850 DLR 4 Mosel Abt. 420.0002	zugestimmt
13	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Stellungnahme vom 21.01.2026 Az. 3517SB3-213.2-936-Mo/PF OG Nittel; Fels- und Hangsicherung DB	zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Hinweise zu Nacht- und Feiertagsarbeit

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

A.9.2 Hinweis zu möglichen Flurbereinigungsverfahren

Die Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit der Bestandskraft der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplans aufgehoben werden.

A.9.3 Hinweise zu Leitungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts (WSA) Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier

Im Vorhabengebiet von ca. Mosel-km 215,100 bis ca. Mosel-km 215,300 verläuft entlang der Bahntrasse eine Kupfer-Telefonleitung (WF) der WSV sowie eine Lichtwellenleiter- (LWL-) Kabeltrasse der WSV und der Fa. NGN Fibernetwork. Die ungefähre Lage der Trassen ist der Vorhabenträgerin übermittelt worden. Die Kupfer-Telefonleitung ist jedoch dauerhaft außer Betrieb. Der diesbezügliche Hinweis dient daher lediglich zur Information, dass dort eine aufgegeben Leitung verläuft.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung in die Kabeltrasse erforderlich. Hierzu ist eine Anmeldung auf der Internetseite der Firma NGN in einem speziellen Portal für Leitungsauskünfte (<https://ngn.trasseninfo.de>) erforderlich.

Jegliche Anpflanzungen im Bereich der Kabeltrasse sind nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zum Kabel und nach Absprache mit dem WSA Mosel-Saar-Lahn durchzuführen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ortsgemeinde Nittel; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Farst““ hat sowohl den Einbau von zwei Steinschlagbarrieren mit einer Länge von ca. 100 m sowie von zwei Böschungsstabilisierungen mit einer Fläche von ca. 150 m² zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 133,915 bis 134,025 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Nittel.

Eine Steinschlagbarriere ist eine netzartige Konstruktion, meist aus Stahl, die zwischen Stützen aufgehängt und über Abspannungen im Untergrund verankert wird. Steinschlagbarrieren können Steinschläge mittels elastischer und/oder plastischer Deformation auffangen. Bei einer Böschungsstabilisierung handelt es sich um eine punktgestützte Verhängung einer Lockergesteins- oder Felsböschung als Schutz vor Einzelblockausbrüchen. Dabei wird ein hochfestes Stahldrahtgeflecht mittels Krallplatten an Felsnägeln bzw. Felsankern gegen den Untergrund verspannt. Die Dimensionierung der Bauwerke erfolgte mittels spezieller Software unter Eingabe der relevanten örtlichen Parameter wie Böschungsneigung und Gesteinseigenschaften.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.08.2025, Az. FHSFARST, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ortsgemeinde Nittel; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Farst““ beantragt. Der Antrag ist am 26.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.09.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Mit Schreiben vom 01.10.2025 (Eingang 02.10.2025) wurden die überarbeiteten Antragsunterlagen von der Vorhabenträgerin wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.08.2025, Az. 551ppw/181-2025#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.
2	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
5	DB Bahn AG DB Immobilien
6	Deutsche Telekom Technik GmbH
7	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG Bereich Asset-Management
8	Energieversorgung Mittelrhein AG
9	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
10	Handwerkskammer Koblenz
11	Industrie- und Handelskammer Koblenz
12	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH
13	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
15	Landesamt für Geologie und Bergbau
16	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rhl.-Pf.
17	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung Niederlassung Koblenz
18	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Standort Diez
19	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
20	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Zentrale)
21	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
22	KEVAG Telekom GmbH
23	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koordinierungsstelle
25	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Nord
26	Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung
27	Verbandsgemeindeverwaltung Konz
28	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
29	Generaldirektion Wasser und Schifffahrt (GDWS) Mainz
30	Handwerkskammer Trier

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 08.12.2025 Az. 45-60-00/IV-2174-25-PFV
5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 26.01.2026 Az. Portal TÖB-RP-25-223825/Wg
16	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rhl.-Pf. Stellungnahme vom 10.12.2025 Az. D21/1223
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Tier Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 - Fachreferat Bauwesen Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003
20	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Zentrale) Stellungnahme vom 09.12.2025 Az. GB VE, Eisenbahnen
15	Landesamt für Geologie und Bergbau - Hydrogeologie - Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. 3240-1168-25/V1 kp/jsc
15	Landesamt für Geologie und Bergbau - Rohstoffgeologie - Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. 3240-1168-25/V1 kp/jsc
15	Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden - Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. 3240-1168-25/V1 kp/jsc

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 15.01.2026 Az. PTI 14, BB2
17	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung Niederlassung Koblenz Stellungnahme vom 10.12.2025 Ohne Az.
22	KEVAG Telekom GmbH Stellungnahme vom 10.12.2025 Ohne Az.
23	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. V202502886
30	Handwerkskammer Trier Stellungnahme vom 23.01.2026 Az. li/schi
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier Stellungnahme vom 22.01.2026 Ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege Stellungnahme vom 13.01.2026 Ohne Az.
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Stellungnahme vom 10.12.2025 Ohne Az.
15	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. 3240-1168-25/V1 kp/jsc
15	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 16.01.2026 Az. 3240-1168-25/V1 kp/jsc
18 und 19	Landesbetrieb Mobilität Trier (da Landesbetrieb Cochem-Koblenz und Diez nicht zuständig) Stellungnahme vom 22.12.2025 und 19.02.2026 Az. IV/J
21	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Haus der Landwirtschaft Stellungnahme vom 22.01.2026 Az. 14.06.06

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 24 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - Arbeitsschutz / Immissionsschutz- Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) Stellungnahme vom 20.01.2026 Az. 5040-0001#2025/0003
9	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 13.01.2026 Az. S01451460, VF
25	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Nord Stellungnahme vom 11.12.2025 Ohne Az.
28	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Stellungnahme vom 15.12.2025 Az. 604-0003#2025/0042-0850 DLR 4 Mosel Abt. 420.0002
29	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn (da Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt Mainz nicht zuständig) Stellungnahme vom 21.01.2026 Az. 3517SB3-213.2-936-Mo/PF OG Nittel; Fels- und Hangsicherung DB

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wurde von der Anhörungsbehörde gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 09.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben wurden im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenueber-sicht-karte.html> bereitgestellt.

Die Veröffentlichung im Internet wurde außerdem im „Trierischen Volksfreund“ (Ausgabe TA 100 Trierer Zeitung und TA120 Konzer/Saarburger Zeitung) am 04.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Abgabe von Einwendungen galt die in der Bekanntmachung veröffentlichte Frist bis einschließlich 08.01.2026.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahme ist eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 15.12.2025 Az. 571/25
2	NABU Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 05.01.2026 NABU Aktenzeichen 17854 /2025
3	BUND-Kreisgruppe Trier Saarburg Stellungnahme vom 05.01.2026 NABU Aktenzeichen 17854 /2025
4	Pollichia Stellungnahme vom 05.01.2026 NABU Aktenzeichen 17854 /2025

Von laufender Nr. 1 wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Bei den laufenden Nrn. 2 bis 4 handelt es sich um eine gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände im Namen und im Auftrag des NABU Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., des BUND-KG Trier Saarburg und der Pollichia (NABU Aktenzeichen 17854 /2025). Zur Entscheidung der Planfeststellungsbehörde siehe unter B.4.9.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18 a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie der Naturschutzvereinigungen und der darauffolgenden Erwiderungen der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung mehr bedurfte. Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 25.03.2026 über den Verzicht informiert.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DBInfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Prüfwerte erreicht, sodass die Entscheidung über die UVP-Pflicht ohne Vorprüfung ergeht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.08.2025, Az.: 551ppw/181-2025#021, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist eine Inspektion der Vorhabenträgerin, bei der sicherheitsrelevante Schäden und potentielle Gefahrenbereiche ausgewiesen wurden. Im Zuge der anschließend durchgeführten detaillierten geotechnischen Begutachtung dieser potentiellen Gefahrenbereiche wurden für den vorliegenden Streckenabschnitt diverse Sicherungsmaßnahmen geplant, um eine langfristige Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten.

Im Ergebnis sollen zwei Steinschlagbarrieren und zwei Böschungssicherungen errichtet werden, um die vorhandenen, teils brüchigen, Felsböschungen sichern.

Eine bauliche Sicherung der Böschung unter Einhaltung aktueller technischer Standards ist für einen sicheren Betrieb der Strecke zwingend notwendig. Mit den beantragten Sicherungsmaßnahmen werden Gesteins- und Schuttmassen vor dem Erreichen des Bahnkörpers aufgehalten und das Lösen von Gesteinskörpern verhindert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Die Hangsicherungsmaßnahme liegt ca. 230 m außerhalb des FFH-Gebietes „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (FFH-6305-302). Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und deren maßgeblicher Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Obermoseltal“. Gemäß § 4 dürfen im Landschaftsschutzgebiet Obermoseltal keine

Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die geplanten Maßnahmen widersprechen damit dem Grunde nach der Verordnung des LSG. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Hangsicherungsmaßnahmen und der landschaftsbildgerechten Einbindung in die Landschaft durch farbliche Anpassung der Stützen sowie die Kaschierung der Sicherungsanlagen durch die Vegetationsentwicklung innerhalb weniger Jahre wird den §§ 4-6 der LSG-Verordnung jedoch abschließend nicht zuwidergehandelt. Somit kann eine eigenständige Genehmigung aufgrund der Bestimmung der Landschaftsschutzgebietsverordnung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützter natürlicher Silikatfelsen sowie Felsengebüsch verbunden. Eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist somit erforderlich und wird unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan durch die Verluste von 1658 Biotopwertpunkten. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen (009_E). Dabei handelt es sich um die Offenhaltung und Freistellung von Trockenmauern. Die Kompensationsmaßnahmen kann, wenn vollständig umgesetzt, den Eingriff in Natur und Landschaft komplett kompensieren, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden konnte.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-082025-BKGPKB.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche

Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.3 Ökologische Baubegleitung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.4 Abweichungen vom Regelwerk

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z.T. nicht umsetzbar war, hat die DB InfraGO AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlage, Technik Bauliche Anlagen – am 12.08.2008 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), Gz. I.NVT4 Go TM 2008-1271 I. NVT 4 (K), für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal unbefristet erteilt.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Bauarbeiten werden nur im Tageszeitraum (07:00 – 20:00 Uhr) ausgeführt.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bei den Bauarbeiten am Tage die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes von 55 dB(A) bereits in ca. 100 m Entfernung zur Baustelle vollständig eingehalten werden. Da sich in diesen Bereichen keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden, auch nicht auf luxemburgischen Hoheitsgebiet, sind keine Lärmbetroffenheiten zu erwarten.

Die in Kapitel A.4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm. Diese Festlegungen sind ausreichend, um den Schutz der Rechte und Belange der Anwohner zu gewährleisten.

Sie enthalten darüber hinaus Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Regelungen einschließlich der Abstimmung mit den dazu zuständigen Behörden sowie zum Dokumentationszweck.

Im Übrigen wird auf Unterlage 12 (Schall- und Erschütterungsgutachten) verwiesen.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 12) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und eines Abstands der Baustelle von mehr als 350 m zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 (und damit gebäude-schädigende Erschütterungen und Belästigungen der Anwohner) zu erwarten sind. Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden, in Anspruch genommen.

Zur Realisierung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin den Grunderwerb der betroffenen Flurstücke als auch die vorübergehende Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks vorgesehen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Das Vorhaben hat, wie bereits unter B.4.1 dargelegt, eine besondere Verkehrs- und Sicherheitsfunktion. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Soweit vorhanden greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist. Die Vorhabenträgerin hat dabei sicherzustellen, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

Zu berücksichtigen war dabei auch, dass die Betroffenen Grundstückseigentümer nichts gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einwendeten.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die geplante Baumaßnahme ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt.

B.4.8 Kampfmittel

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich in einem Gebiet, in welchem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dort Kampfmittel befinden. Um die Sicherheit während den Bauarbeiten zu gewährleisten, wird durch die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung und im Bedarfsfalle eine Kampfmittelräumung vorgenommen.

B.4.9 Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 05.01.2026

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände im Namen und im Auftrag des NABU Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., des BUND-KG Trier Saarburg und der Pollichia (NABU Aktenzeichen 17854 /2025).

Vom Grundsatz her wird die Aufrechterhaltung der Bahn-Infrastruktur in Deutschland von den Naturschutzverbänden unterstützt. Gegen die Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Farst“ bestehen entsprechend keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach Studium der Unterlagen geben die Verbände aber folgende Hinweise:

Die Beeinträchtigungen werden dahingehend bilanziert, dass durch das Vorhaben „erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) von Biotopen (Konflikt B1, B2) verbleiben nach Berücksichtigung der zu ergreifenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Es wird prognostiziert:

- Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von ca. 165 m² Natürliche Felsen (eBS),*
- Baubedingte Beeinträchtigung von ca. 445 m² Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (eB),*
- Baubedingte Beeinträchtigung von ca. 359 m² Sonstiger Gebüsche trocken-warmer Standorte (eB)“*

Vorkommen von geschützten Tieren, u. a. wie Reptilien, Säugern, Vogel- und Fledermausarten sind über die entsprechenden Datenbanken und wenige dort verortete Nachweise zu vermuten bzw. dokumentiert. Auf eine detaillierte

Datenerhebung für die Planungsfläche wird bis zur Umsetzung der Maßnahme (nach aktueller Planung im Jahr 2029) verzichtet. Der zentrale Bereich der Felsengebüsche (41.01.05.04a) wird als nicht begehbar eingestuft, d.h. für diese Fläche sind offenbar keine Datenerkundungen vor dem Eingriffszeitpunkt geplant.

Die Konflikteinschätzung, die sich nur auf Potenzialbetrachtungen stützt, kann im vorliegenden Fall von den Verbänden überwiegend als ausreichend bestätigt werden. Die Potenzialabschätzung reicht aber nicht vollständig bzw. überzeugt nicht (Fledermäuse, Vögel), siehe dazu im Einzelnen:

Die Verbände weisen darauf hin, dass die bezeichneten Bereiche mit Felsbänken und –rissen aufgrund der vorhandenen Höhlungen auch Fledermäusen Winterquartiere bieten können. An entsprechenden Stellen im Moseltal und Seitentälern sind in der Vergangenheit u. a. Vorkommen von Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen nachgewiesen, weitere Arten-Vorkommen sind anzunehmen je nach Ausprägung und Tiefe der Gesteinsgänge. Die Verbände drängen darauf, dass die Flächen durch Artexperten auf Potenzial vor Maßnahmendurchführung näher eingeschätzt und ggf. entsprechende Untersuchungen vorauslaufend vorgenommen werden. Ggf. sind Wirkungen durch Flächenbeeinträchtigungen, Befahren, Betreten, Erschütterungen und Schall während der Ruhezeit der Tiere zu besorgen. Ggf. sind Schutzmaßnahmen in Bezug auf diese Artengruppe zu ergänzen.

Die bisher vorgesehene Berücksichtigung (Seite 15 Erläuterungsbericht: „Entsprechende Felsspalten im Baufeld sind im Rahmen der Umweltbauüberwachung (008_V_VA) ggf. zu kontrollieren und im Falle des Vorkommens von Fledermäusen sind weitere Maßnahme einzuleiten (z. B. Bergung, Umsiedlung, Ausgleich etc.)“ genügt keinesfalls. Die artenschutzrechtliche Beurteilung (Seite 13 ASB) ist insoweit fehlerhaft. Denn erstens verkennt der ASB augenscheinlich die potenzielle Gefährdung unter den Arten, die zumindest zeitweise Gesteins-/Höhlenquartiere als Ruhestätten wählen. Die in den Planunterlagen vorgesehene Vorgehensweise könnte in dem Fall, dass Tiere im Baufeld angetroffen werden, den artenschutzrechtlichen Verbotseintritt (Töten, Verletzen) keinesfalls sicher vermeiden. Alle Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, Tiere während der Kältestarre zu entnehmen und in Ersatzquartiere umzusetzen sind mit einem sehr hohen Risiko für das Überleben der Tiere verbunden. Im Übrigen sind die Maßnahmen auch nicht annähernd ausreichend konkretisiert (welche Maßnahmen, welcher Ausgleich), um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu

genügen („Wenn im Rahmen der Höhlenkontrolle ein Besatz festgestellt wird, sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen und Quartiere entsprechend auszugleichen.“, Seite 13 ASB).

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Beeinträchtigungen von Haselmäusen (S. 14 ASB) und Reptilien (S. 15 ASB ff.) und die vom Artenschutzbeitrag vorgesehene Umgangsweise (Vermeidungsmaßnahmen) werden von den Verbänden als grundsätzlich zutreffend bzw. geeignet und wegen der geringen Eingriffsflächen auch als ausreichend eingestuft. Deswegen halten die Verbände auch eine Bestandserfassung der potenziell vorkommenden Reptilienarten für verzichtbar, zumal Vorkommen der drei im ASB behandelten Arten im Umfeld den Verbänden bekannt sind.

Aus Sicht der Verbände geht der Verzicht auf eine Bestandserfassung der Vogelarten und eine wenigstens gruppenbezogene Eingriffsprognose aber zu weit. Mit der Einstufung der Eulen und Greife können die Verbände noch mitgehen. Die Behandlung einer Fülle von Vogelarten, deren Vorkommen vom ASB als potenziell möglich angesehen wird, in nur einem Absatz, ohne Bestandserfassung und mit nur dem pauschalen Verweis, dass die vorkommenden Arten aus dem Gefahrenbereich ausweichen könnten, sprengt aber nach Einschätzung der Verbände das fachliche und rechtliche Gebot der ausreichenden Konkretisierung der Vorkommen und einer Eintrittsprognose für die Verbotstatbestände. Hier erwarten die Verbände Nachbesserungen, v. a. ausreichende Argumentation, welche die Eingriffsprognose der Gutachtenden des ASB nachvollziehbar macht.

Die Verbände begrüßen, dass bei der Umsetzung eine fachökologische Baubegleitung einbezogen werden soll, die die Vermeidungsmaßnahmen steuert.

Allerdings vermissen die Verbände die (rechtzeitige) Einbeziehung der nach Kap. 10.4 offenbar nötigen/geplanten Erkundungsarbeiten in Bezug auf Kampfmittel und insbesondere ggf. anschließende Räumungsarbeiten. Die mit der Kampfmittelerkundung und –räumung verbundenen Eingriffe können nach Erfahrungen der Naturschutzverbände in anderen Verfahren leicht einen Umfang erreichen, welcher den Eingriff des eigentlichen Vorhabens übersteigt. Bei diesen Arbeiten/Eingriffen müssen ebenso Vermeidungsanstrengungen in Bezug auf die größtmögliche Schonung von Vegetation und Tierbesiedlung festgelegt werden.

Auch in Bezug auf die nicht auszuschließenden (zeitweiligen) Vorkommen der Wildkatze sollten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden und ein Einbezug in die ökologische Baubegleitung.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen in Biotope und Landschaftsbild sollen mittels der Ersatzmaßnahme 009_E im Bereich „Auf Schock“ (Gemarkung Nittel, Flur 1, Parz. 78) kompensiert werden. Dazu soll auf einer Weinbergbrache (hellblauer Eintrag in der folgenden Abbildung aus dem LANUS-RLP) kurz- bis mittelfristig ein Biotopkomplex aus Magerwiesen (Halbtrockenrasen), wärmeliebenden Säumen, Gebüsch frischer bis trocken-warmer Standorte und Trockenmauern entwickelt werden. Grundsätzlich unterstützen die Verbände die Festlegung einer entsprechenden Maßnahme. Allerdings erscheint den Verbänden die Flächenauswahl für die Maßnahme willkürlich bzw. v. a. durch Fragen der Flächenverfügbarkeitsmachung geprägt. Nach § 7n Abs. 1 LNatSchG sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG (vorrangig) auf Flächen in Natura 2000-Gebieten umgesetzt werden. Dazu bestehen im Umfeld der Maßnahme umfangreiche Möglichkeiten, denn das FFH-Gebiet (und NSG) Nitteler Feld grenzt wenige hundert Meter entfernt an. Auch dort gibt es – nicht wenige – ehemalige Weinbergsbrachen, auf denen vergleichbare Maßnahmen wie hier vorhabenbezogen geplant – entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes - umgesetzt werden könnten. Soll von dieser gesetzlichen Prioritätensetzung abgewichen werden, sollten in den Unterlagen entsprechende Kriterien und Begründungen festgehalten werden. In jedem Fall muss dann das Ziel verfolgt werden, die betreffenden Flächen (Biotopflächen, die (in der Abbildung rot) unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzen, mit den Flächen des FFH-Gebietes stärker zu verbinden (Biotopverbund).

Abschließend bieten die Naturschutzverbände ihre Unterstützung zu den geplanten Vermeidungsmaßnahmen und insbesondere zur Auswahl der geeigneten Kompensationsmaßnahmen/-fläche an und schlagen einen gemeinsamen Ortstermin vor.

Die Forderungen und Einwände werden zurückgewiesen.

Begründung:

Die Vorhabenträgerin hat das Vorhaben in naturschutzfachlicher Hinsicht mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde von der Oberen Naturschutzbehörde weder Bedenken noch Einwände geäußert.

Zusätzlich beruht die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung auf einer fachgutachterlichen Potenzialanalyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen, der bekannten Artnachweise im Umfeld des Vorhabens sowie der geringen räumlichen Ausdehnung und Intensität der vorgesehenen Eingriffe. Dieses Vorgehen entspricht den anerkannten fachlichen Standards, sofern belastbare Aussagen zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände möglich sind und keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial vorliegen. Ein genereller Anspruch auf flächendeckende Bestandserfassungen sämtlicher potenziell vorkommender Arten besteht weder fachlich noch rechtlich. Maßgeblich ist vielmehr, ob die vorhandene Datengrundlage eine hinreichend sichere Prognose zulässt.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist festzustellen, dass konkrete Nachweise von Winterquartieren innerhalb des Eingriffsbereichs nicht vorliegen. Die von den Verbänden angeführten Vorkommen von Breitflügel- und Zwergfledermäusen beziehen sich auf Nachweise im weiteren Umfeld und erlauben keine belastbaren Rückschlüsse auf eine Nutzung der von den Maßnahmen betroffenen Felsstrukturen als Winterquartier. Zudem beschränkt sich das Vorhaben auf kleinräumige Sicherungsmaßnahmen an einzelnen Fels- und Hangabschnitten. Die artenschutzrechtliche Bewertung berücksichtigt das potenzielle Vorkommen von Fledermäusen bereits durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung sowie die Kontrolle zugänglicher Felsspalten vor Beginn der Arbeiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass etwaige Vorkommen erkannt und erforderliche Schutzmaßnahmen unverzüglich eingeleitet werden können. Die Forderung nach weitergehenden, mehrjährigen Voruntersuchungen oder umfassenden Quartierkartierungen steht demgegenüber nicht in einem angemessenen Verhältnis zum konkreten Vorhabenumfang und dem derzeit erkennbaren Konfliktpotenzial.

Soweit die Verbände die vorgesehenen Maßnahmen im Falle eines Fledermausnachweises als unzureichend konkretisiert ansehen, wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung gegebenenfalls erforderlicher Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen naturgemäß erst nach Feststellung eines tatsächlichen Besatzes und unter Berücksichtigung der vorgefundenen Situation erfolgen kann. Eine weitergehende Vorabfestlegung hypothetischer Maßnahmen für

derzeit nicht nachgewiesene Quartiere ist weder fachlich geboten noch verhältnismäßig. Die Einbindung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung gewährleistet vielmehr eine situationsangepasste und fachlich belastbare Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Auch hinsichtlich der Vogelwelt wird die Forderung nach zusätzlichen Bestandserfassungen und gruppenspezifischen Eingriffsprognosen nicht geteilt. Die artenschutzrechtliche Bewertung berücksichtigt die vorhandenen Habitatstrukturen sowie die Artengemeinschaften vergleichbarer Lebensräume. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der zeitlich begrenzten Bauwirkungen sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine belastbaren Hinweise darauf, dass für Brutvogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Einschätzung, dass mobile Vogelarten temporären Störungen ausweichen können, entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und ist insbesondere bei kleinflächigen, nicht dauerhaft wirksamen Eingriffen fachlich anerkannt. Zusätzliche Bestandserfassungen würden daher keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse erwarten lassen.

Die Forderung nach ergänzenden Regelungen für mögliche Vorkommen der Wildkatze wird ebenfalls zurückgewiesen. Konkrete Nachweise einer regelmäßigen Nutzung des Eingriffsbereichs liegen nicht vor. Aufgrund der Mobilität der Art sowie des geringen räumlichen Umfangs der Baumaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung ist ausreichend, um auf unerwartete Vorkommen angemessen reagieren zu können.

Eine Erweiterung des Regelungsumfangs auf potenzielle Kampfmittelerkundungs- und Räumungsmaßnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich. Der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die planfestzustellende Fels- und Hangsicherungsmaßnahme. Etwaige Kampfmittelerkundungen dienen ausschließlich der Vorbereitung einer sicheren Bauausführung und sind nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Soweit hierbei naturschutzrechtliche Belange berührt werden, sind diese bereits über die allgemeinen naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und die ökologische Baubegleitung hinreichend abgesichert. Zusätzliche Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Auch die Forderung nach einer Änderung oder Ergänzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme wird zurückgewiesen. Die gewählte Ersatzmaßnahme ist geeignet, die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft zu kompensieren. Die Kompensationsfläche weist aufgrund ihrer Standortbedingungen und ihres Entwicklungspotenzials eine hohe naturschutzfachliche Eignung für die vorgesehenen Zielbiotope auf. Die Auswahl der Fläche erfolgte nicht willkürlich, sondern auf Grundlage ihrer fachlichen Eignung, ihrer dauerhaften Verfügbarkeit sowie ihrer Sicherbarkeit. Ein gesetzlicher Vorrang bestimmter Flächen innerhalb benachbarter Natura-2000-Gebiete besteht nicht. Die Vorgaben des § 15 BNatSchG werden durch die festgesetzte Maßnahme erfüllt. Darüber hinaus ist die Kompensationswirkung unabhängig davon gegeben, ob die Maßnahme innerhalb oder außerhalb eines Natura-2000-Gebiets umgesetzt wird. Eine weitergehende Verpflichtung zur Herstellung zusätzlicher Biotopverbundstrukturen ist daher nicht veranlasst.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens bilden. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleisten, dass die Anforderungen des Arten- und Naturschutzrechts eingehalten werden. Die von den Naturschutzverbänden angeregten zusätzlichen Nebenbestimmungen sind daher weder zur Konfliktbewältigung erforderlich noch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 22.06.2026

Az. 551ppw/181-2025#021

EVH-Nr. 3543768

Im Auftrag

(Dienstsiegel)